



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN



UNABHÄNGIGES LANDESZENTRUM  
FÜR DATENSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN

## Welche **Vorteile** bringen mir Datenschutz-Behördenaudit & Datenschutz-Gütesiegel?



Hinweise für Behörden und Firmen vom  
Unabhängigen Landeszentrum  
für Datenschutz Schleswig-Holstein



## **Impressum**

Das Gütesiegel für IT-Produkte und das Datenschutz-Behördenaudit nehmen Teil an „e-Region Schleswig-Holstein“, einem Programm des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr und der Technologiestiftung Schleswig-Holstein – gefördert von der EU aus den Innovativen Maßnahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) der Generaldirektion Regionalpolitik.

### **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

Holstenstr. 98 | D - 24013 Kiel

Postfach 71 16 | 24171 Kiel

**Telefon:** 049 (0)431 988 1200

**Fax:** 049 (0)431 988 1223

**E-Mail:** [audit@datenschutzzentrum.de](mailto:audit@datenschutzzentrum.de)

[siegel@datenschutzzentrum.de](mailto:siegel@datenschutzzentrum.de)

**Homepage:** <http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/>

<http://www.datenschutzzentrum.de/audit/>

**Gestaltung & Satz:** Eyekey Design, Kiel | Martin Papp

## Vorwort

Dem Behördenaudit und den IT-Gütesiegeln gehört die Zukunft im Datenschutz. Sie verschaffen demjenigen Vorteile, der die datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet und sie sind die unabdingbare Voraussetzung für die Förderung datenschutzfreundlicher Technik.

In Schleswig-Holstein hat die Zukunft schon begonnen. Dort liegen alle gesetzgeberischen Voraussetzungen für Behördenaudit und Gütesiegel vor. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz hat bereits die ersten Verfahren durchgeführt. Diese Broschüre informiert über Behördenaudit und Gütesiegel und gibt einen Überblick über die Verfahrensabläufe.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Behördenaudits und Gütesiegel von der Europäischen Union im Rahmen von „e-Region Schleswig-Holstein“ gefördert. Im Folgenden können Sie erfahren, wie Sie an diese Fördergelder gelangen können.

Helmut Bäuml

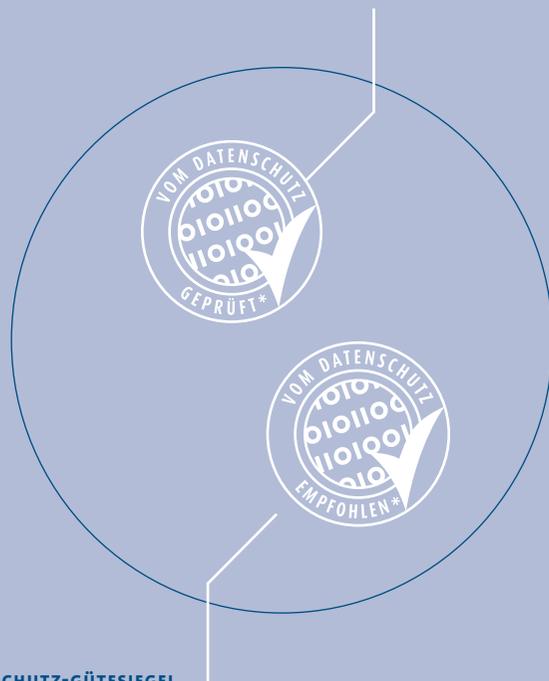
Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz

## Inhalt

SEITE 1	Vorwort
SEITE 3	Inhalt
SEITE 4-9	1.0 Datenschutz-Gütesiegel und -Behördenaudit in Schleswig-Holstein – welche Vorteile bringen sie Ihnen?
SEITE 10-19	2.0 Fragen und Antworten zu Gütesiegel und Behördenaudit
SEITE 20-25	3.0 Förderung von Datenschutz-Gütesiegeln im Rahmen von „e-Region Schleswig-Holstein“
<b>Anhang</b>	
SEITE 27-28	Gütesiegel-Verordnung (Landesverordnung über ein Datenschutzaudit, Datenschutzauditverordnung – DSAVO)
SEITE 29-34	Anwendungsbestimmungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zur Durchführung eines Datenschutz-Behördenaudits
SEITE 35-39	Satzung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz über die Leistungen der Anstalt und die Erhebung von Entgelten (Benutzungs- und Entgeltsatzung des ULD)

#### BEHÖRDENAUDIT FÜR BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE STELLEN

„\*Vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein auditiert gemäß § 43 Abs. 2 LDSG. Prüfnummer [lfd. Nr.], befristet bis [Datum], weitere Informationen unter [www.datenschutzzentrum.de/audit/](http://www.datenschutzzentrum.de/audit/)“



#### DATENSCHUTZ-GÜTESIEGEL FÜR IT-PRODUKTE

„\*Vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zum Einsatz bei öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein empfohlen gemäß § 4 Abs. 2 LDSG. Reg. [lfd. Nr.], (befristet bis [Datum]), weitere Informationen unter [www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/](http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/)“

## Datenschutz-Gütesiegel und Behördenaudit in Schleswig-Holstein – welche Vorteile bringen sie Ihnen?

**DATENSCHUTZ-GÜTESIEGEL** | Hersteller und Vertriebsfirmen können für ihre IT-Produkte ein Datenschutz-Gütesiegel beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) beantragen. Das Gütesiegel bescheinigt dem IT-Produkt, dass es mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit vereinbar ist. Für das Gütesiegel kommen Hardware, Software und automatisierte Verfahren in Betracht, die zum Einsatz in öffentlichen Stellen geeignet sind. Erforderlich ist nicht, dass das Produkt tatsächlich bei einer Behörde eingesetzt wird oder werden soll. Es genügt, dass ein Einsatz bei einer Behörde aufgrund der Beschaffenheit des Produktes nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

**ENTSCHEIDENDE VORTEILE** | Ein Gütesiegel bringt dem Hersteller bzw. der Vertriebsfirma des IT-Produktes entscheidende Vorteile beim Marketing des Produktes in der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein. Nach dem im Jahr 2000 novellierten Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) sollen die Behörden des Landes Produkte, deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit durch Erteilung eines Gütesiegels bestätigt wurde, vorrangig einsetzen. Nur wenn zwingende Gründe dies erfordern, dürfen Behörden an Stelle des zertifizierten Produktes ein anderes einsetzen.

*Öffentliche Stellen sind grundsätzlich verpflichtet, zertifizierte Produkte bevorzugt einzusetzen.*

**VORRANGIGE BESCHAFFUNG** | Die Auszeichnung mit dem Gütesiegel führt auch nach den Vorschriften des Vergaberechts zu einer vorrangigen Beschaffung des Produktes. Nach diesen Regelungen ist der Zuschlag jeweils für das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes bestimmt sich nicht allein durch dessen Kosten. Das wirtschaftlichste Angebot ist vielmehr dasjenige, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Zu der gewünschten Leistung gehört aufgrund der Verpflichtung im LDSG auch die durch das Gütesiegel bestätigte Vereinbarkeit des Produktes

mit den Vorschriften des Datenschutzrechts. Die öffentlichen Stellen werden daher bei Ausschreibungen zunehmend das Kriterium IT-Gütesiegel in die Verdingungsunterlagen aufnehmen, so dass zertifizierte Produkte gegenüber anderen auch dann bevorzugt zu berücksichtigen sind, wenn sie teurer sind als diejenigen, die kein Gütesiegel führen dürfen.

**BUNDESWEITE BEDEUTUNG** | Diese Vorschriften gelten für Behörden in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass das Gütesiegel auch in anderen Bundesländern Produkten zum bevorzugten Einsatz in der öffentlichen Verwaltung verhilft. Auch die Landesdatenschutzgesetze einiger anderer Bundesländer, z. B. Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, sehen einen vorrangigen Einsatz von Produkten vor, deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Datenschutzes und der Datensicherheit festgestellt wurde. Das neue Bundesdatenschutzgesetz regelt bereits Audits und Gütesiegel, wenngleich ein entsprechendes Ausführungsgesetz noch fehlt.

*Ähnliche Rechtslage besteht in anderen Bundesländern.*

**DATENSCHUTZ-BEHÖRDENAUDIT** | Das Datenschutz-Behördenaudit ist ein neues Instrument auf dem Gebiet des Datenschutzes, das neben die klassischen Tätigkeitsfelder der datenschutzrechtlichen Kontrolle und Beratung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz tritt. Behörden in Schleswig-Holstein können ihr Datenschutzkonzept in einem förmlichen Verfahren vom ULD prüfen und beurteilen lassen. Nach erfolgreichem Abschluss wird der Behörde ein Auditzeichen verliehen.

Der Einsatz von IT-Produkten, die mit einem IT-Gütesiegel ausgezeichnet sind, stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. Öffentliche Stellen, die mit einem Gütesiegel ausgezeichnete IT-Produkte einsetzen, haben es leichter, ihre interne Organisation unter Aspekten des Datenschutzes zu optimieren, weil die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit bereits durch die eingesetzten informationstechnischen Produkte unterstützt wird. Es ist daher zu erwarten, dass sich gerade öffentliche Stellen, die sich einem Datenschutz-Behördenaudit unterziehen wollen, für IT-Pro-

*Das Datenschutz-Behördenaudit dient dem Ziel, ein Gesamtkonzept zur dauerhaften Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus in der jeweiligen öffentlichen Stelle einzurichten.*

dukte entscheiden werden, denen ein IT-Gütesiegel bereits verliehen worden ist. Produkte, die mit einem IT-Gütesiegel ausgezeichnet sind, haben daher bei Auftragsvergaben durch die öffentliche Verwaltung auch unter diesem Aspekt bessere Chancen.

**FÖRDERUNG DURCH DIE EU** | Sowohl das Behördenaudit als auch das IT-Gütesiegel werden von der **Europäischen Union** im Rahmen des Programms „**e-Region Schleswig-Holstein**“ gefördert. Die öffentlichen Stellen unter den Projektträgern haben die Möglichkeit, ein gebührenfreies Behördenaudit durchführen zu lassen. Wegen der regelmäßigen Beteiligung privater Firmen an den IT-Projekten der Verwaltung ergeben sich auch Auswirkungen auf die private Wirtschaft. Denn es steht den beteiligten Firmen frei, mit dem Behördenaudit für das jeweils auditierte Produkt zu werben.

*Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein werden im Rahmen des von der Europäischen Union geförderten Projekts bei der Erlangung eines Gütesiegels finanziell unterstützt.*

**PRIVATKUNDENMARKT** | Neben diesen direkten Wettbewerbsvorteilen im Bereich der öffentlichen Verwaltung wirkt sich das Gütesiegel auch positiv auf die **Vermarktung** des Produktes in der **Privatwirtschaft** aus, denn der Hersteller oder die Vertriebsfirma des zertifizierten Produktes kann das Gütesiegel „zur Kennzeichnung des Produktes“, das heißt in der Werbung für das Produkt, verwenden. Auf diese Weise wird auch dem privaten Kaufinteressenten signalisiert, dass es sich bei dem ausgezeichneten Produkt um ein solches handelt, das eine datenschutzgerechte Anwendung ermöglicht. Das Siegel macht den Unterschied zu Konkurrenzprodukten deutlich, so dass die Kunden die Datenschutzeigenschaften in ihre Kaufentscheidung einbeziehen können.

**AKKREDITIERTE GUTACHTER** | Hersteller- oder Vertriebsfirmen, die für ihr Produkt ein Gütesiegel beantragen wollen, lassen das Produkt zunächst von einem unabhängigen Sachverständigen oder einer Prüfstelle begutachten. Das ULD führt ein Register über alle anerkannten Sachverständigen.

**KRITERIENKATALOG** | Mit dem Sachverständigen ihrer Wahl schließt die Hersteller- oder Vertriebsfirma einen **privatrechtlichen Begutachtungsvertrag**. Der Sachverständige begutachtet das Produkt sowohl unter rechtlichen als auch unter technischen Gesichtspunkten. Dabei prüft er, ob das Produkt den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht. Entscheidend kommt es in diesem Zusammenhang auf Datenvermeidung und Datensparsamkeit, Datensicherheit und Revisionsfähigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Rechte der Betroffenen an. Der Gutachter erstellt zunächst ein rechtliches Anforderungsprofil, prüft das Konzept des Produkts anhand der Produktdokumentation und anschließend, ob und in welcher Weise die Anforderungen technisch und/oder organisatorisch umgesetzt sind. Das ULD hat einen **Kriterienkatalog** entwickelt, der die Anforderungen in rechtlicher und technischer Hinsicht konkretisiert.

**VERLEIHUNG DES GÜTESIEGELS** | Nach erfolgreicher Begutachtung kann die Hersteller- oder Vertriebsfirma beim **ULD** den Antrag auf Erteilung des Gütesiegels stellen. Dem Antrag sind das Gutachten und eine Zusammenfassung der Prüfung (Kurzgutachten) beizufügen. Das ULD überprüft, ob das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar ist. Dazu kann es vom Sachverständigen ergänzende Angaben und in Ausnahmefällen die Vorlage des zu zertifizierenden Produktes verlangen. Eine komplette eigene zweite Prüfung führt das ULD im Regelfall nicht durch. Kommt das ULD zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen vorliegen, dann **erteilt** es das **IT-Gütesiegel**.

**VERÖFFENTLICHUNG** | Jedes zertifizierte Produkt wird zusammen mit dem Kurzgutachten in ein vom ULD geführtes **Register** aufgenommen, das auch veröffentlicht wird. Interessierte Kunden können sich auf diese Weise über geeignete Produkte informieren. Das IT-Gütesiegel wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren vergeben, um der dynamischen Entwicklung des IT-Bereiches Rechnung zu tragen. Eine Verlängerung zu vereinfachten Bedingungen ist möglich.

**WETTBEWERBSVORTEILE** | Der Datenschutz und die Datensicherheit sind Themen, mit denen sich viele Hersteller und Anbieter zunehmend auseinander setzen, um deren Anforderungen in ihre Produkte zu integrieren. Sowohl Hersteller und Anbieter als auch öffentliche Stellen zeigen ein wachsendes Interesse an dem IT-Gütesiegelverfahren. Dies zeigt, dass der Datenschutz eine zunehmende Bedeutung auch als Wettbewerbsfaktor erlangt.

*Erstmals ist es mit Audits und Gütesiegeln möglich, positive Datenschutzleistungen darzustellen und damit Vorteile im Wettbewerb zu erlangen.*

#### NÄHERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER:



#### Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

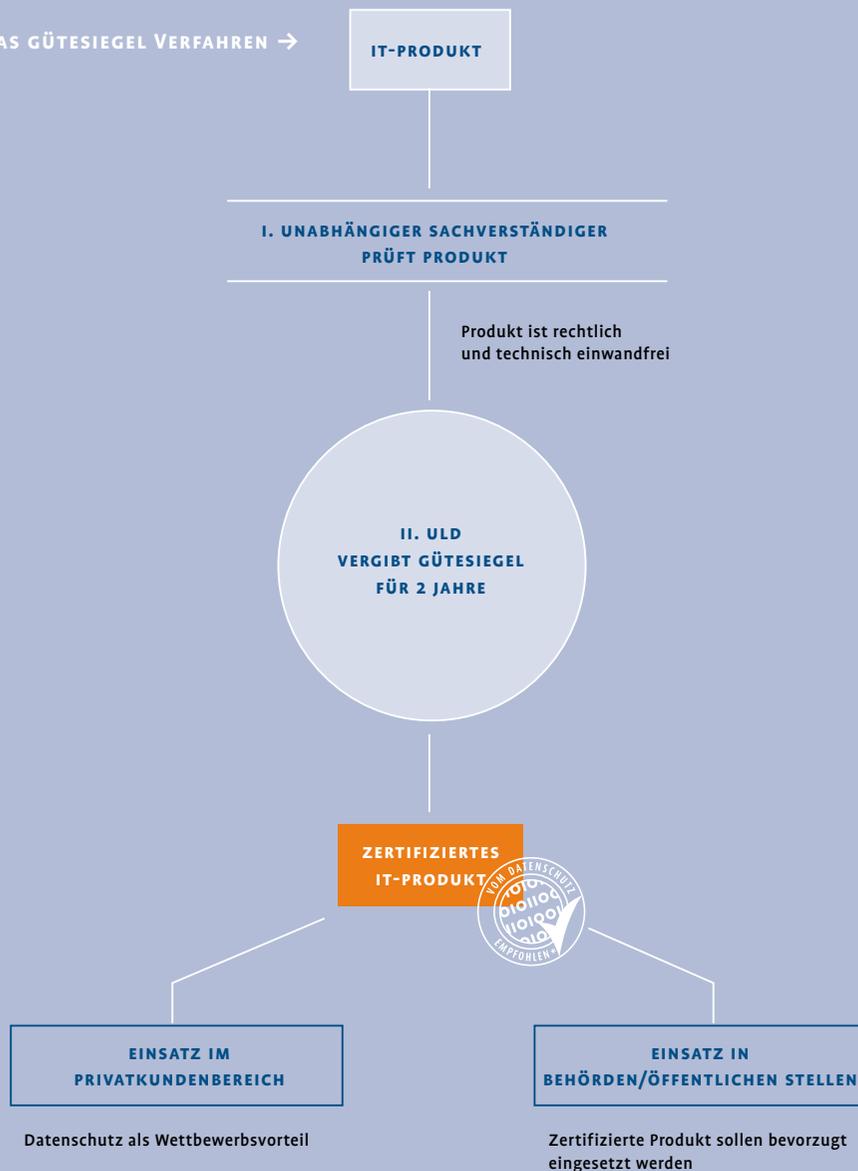
Holstenstraße 98 | 24103 Kiel

Tel.: 0431/988-1200 | Fax: 0431/988-1223

E-Mail: [siegel@datenschutzzentrum.de](mailto:siegel@datenschutzzentrum.de)

[audit@datenschutzzentrum.de](mailto:audit@datenschutzzentrum.de)

DAS GÜTESIEGEL VERFAHREN →



## Fragen und Antworten Gütesiegel und Behördenaudit

**WAS IST EIN GÜTESIEGEL NACH DEM LDSG?** Das Gütesiegel wird vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) für IT-Produkte vergeben, deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit das ULD in einem förmlichen Verfahren festgestellt hat. Das Gütesiegel gilt als Empfehlung des ULD an die öffentlichen Stellen des Landes. Diese sind nach dem LDSG verpflichtet, solche IT-Produkte vorrangig einzusetzen.

**WELCHE PRODUKTE KÖNNEN EIN GÜTESIEGEL ERHALTEN?** Gütesiegel können für alle IT-Produkte erteilt werden. Dazu gehören sowohl Hard- und Software als auch automatisierte Verfahren. Voraussetzung ist, dass das IT-Produkt zum Einsatz in der öffentlichen Verwaltung geeignet ist. Dafür ist nicht erforderlich, dass das Produkt tatsächlich bei öffentlichen Stellen eingesetzt wird oder werden soll. Es ist bereits ausreichend, dass die Benutzung durch öffentliche Stellen nicht von vornherein undenkbar ist.

### WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

#### ■ Zusammenarbeit mit einem Gutachter

Zunächst wird das Produkt durch einen Sachverständigen begutachtet. Für die Begutachtung schließt der Hersteller oder die Vertriebsfirma des Produktes einen privatrechtlichen Vertrag mit einem Gutachter. Als Gutachter kommen nur Sachverständige oder Prüfstellen in Frage, die beim ULD anerkannt sind; eine Liste der anerkannten Sachverständigen und sachverständigen Prüfstellen ist beim ULD erhältlich sowie auf dessen Homepage einsehbar.

#### ■ Erstellung des Gutachtens

Das Produkt wird vom Sachverständigen sowohl unter rechtlichen als auch unter technischen Gesichtspunkten geprüft. Aus diesem Grund erkennt das ULD Sachverständige je nach Fachkunde entweder für die Bereiche Recht und Technik oder nur für jeweils einen der beiden Bereiche an. Die Hersteller- oder Vertriebsfirma stellt daher

bei der Wahl eines Gutachters sicher, dass das Produkt in beiden Bereichen von einem anerkannten Sachverständigen geprüft wird. Sie wählt dafür entweder einen Sachverständigen aus, der unbeschränkt für die Bereiche Recht und Technik anerkannt ist, oder sie wählt zwei verschiedene Sachverständige aus, die die Bereiche Recht und Technik abdecken.

#### ■ Nachprüfung des Gutachtens durch das ULD

Wenn das Produkt erfolgreich begutachtet wurde, kann die Hersteller- oder Vertriebsfirma beim ULD einen Antrag auf Erteilung des Gütesiegels für dieses Produkt stellen. Dem Antrag sind das Gutachten und eine Zusammenfassung der Prüfung (Kurzgutachten) beizufügen. Das ULD überprüft, ob das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar ist. Eine komplette eigene zweite Prüfung führt es dabei im Regelfall nicht durch. Es kann ergänzende Angaben und die Vorlage des begutachteten Produktes anfordern.

#### ■ Erteilung des Gütesiegels durch das ULD

Kommt das ULD zu dem Ergebnis, dass alle Voraussetzungen vorliegen, erteilt es das Gütesiegel. Das Produkt wird anschließend zusammen mit dem Kurzgutachten in einem beim ULD geführten Register veröffentlicht. Interessierte Kunden können sich so über geeignete Produkte informieren.

**WELCHES SIND DIE KRITERIEN FÜR DIE VERGABE VON GÜTESIEGELN?** | Es kommt bei der Beurteilung des Produkts auf seine Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit an. Besonderer Wert wird auf die Gesichtspunkte der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, der Datensicherheit und Revisionsfähigkeit sowie auf die Gewährleistung der Rechte der Betroffenen gelegt.

Aus dem Zweck und dem Einsatzbereich des Produkts ergibt sich das rechtliche Anforderungsprofil, das sowohl konzeptionell als auch technisch-organisatorisch umgesetzt werden muss. Besondere Bedeutung für die Bestätigung datenschutzgerechter Anwendung hat dabei die ausführliche und nutzerfreundliche Produktbeschreibung, die als Bestandteil des Produkts gilt und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung ist.

**WIE LANGE IST EIN GÜTESIEGEL GÜLTIG?** | Nach den Vorschriften über das IT-Gütesiegel wird es im Regelfall befristet für zwei Jahre verliehen. Nach Ablauf dieser Frist ist auf Antrag eine Rezertifizierung des Produktes möglich. Hierfür ist eine erneute Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Durchführung in der Regel einfacher und schneller als die Erstzertifizierung sein wird, da auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden kann.

Zu beachten ist, dass das Gütesiegel nur für das IT-Produkt gilt, das dem Gutachter baugleich zur Prüfung vorlag. Das Gütesiegel erstreckt sich nicht auf neue Produktversionen. Für die neue Produktversion ist erneut eine Zertifizierung zu beantragen, die im Regelfall weniger aufwändig als die Zertifizierung des Vorgängerproduktes sein wird, da auf die vorherige Prüfung zurückgegriffen werden kann.

**WEN AKKREDIERT DAS ULD ALS GUTACHTER?** | Das ULD erkennt als Gutachter sowohl einzelne Sachverständige als auch Sachverständigenorganisationen (sachverständige Prüfstellen) an. Voraussetzung für eine Akkreditierung beim ULD ist, dass die Sachverständigen und sachverständigen Prüfstellen die erforderliche Fachkunde in den Bereichen Recht und/oder Technik sowie die erforderliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nachweisen. Auf diese Weise stellt das ULD sicher, dass die Begutachtung der Produkte durch besonders sachkundige und persönlich geeignete Personen und Organisationen erfolgt. Dies ist Grundlage und Voraussetzung für die nachhaltige Akzeptanz des IT-Gütesiegels sowohl bei den öffentlichen Stellen als auch auf dem freien Markt. Eine aktuelle Liste der beim ULD akkreditierten Sachverständigen und Prüfstellen ist unter [www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/](http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/) einsehbar.

**GELTEN GÜTESIEGEL NUR BEI BEHÖRDEN?** | Gütesiegel schaffen Vorteile sowohl bei Behörden als auch im Privatkundenbereich. Zum einen ermöglicht das IT-Gütesiegel den Behörden die Auswahl solcher Produkte, die mit den Datenschutzbestimmungen in Einklang stehen. Darüber hinaus kann das Gütesiegel aber auch zur Nutzung für Marketingzwecke im Privatkundenbereich eingesetzt werden. Privatkunden können den Datenschutz als ein Entscheidungskriterium einsetzen, wenn Gütesiegel auf den Produkten den Unterschied zu anderen Produkten deutlich machen.

**WAS KOSTET DAS GÜTESIEGEL?** | Die Hersteller- oder Vertriebsfirma handelt die für die Begutachtung entstehenden Kosten mit dem oder den Sachverständigen direkt aus. Für das Zertifizierungsverfahren erhebt das ULD nach einem Baukastensystem Gebühren, die vom Antragsteller zu zahlen sind. In jedem Fall ist die Grundgebühr in Höhe von € 1120 für die Überprüfung durch das ULD und die Erteilung des Zertifikats zu entrichten. Diese Grundgebühr kann sich erhöhen, wenn dem ULD ein zusätzlicher Aufwand entsteht. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn das ULD inhaltliche oder formelle Ergänzungen zu dem eingereichten Gutachten anfordern muss oder die Vorlage des zu zertifizierenden Produktes erforderlich wird. Je vollständiger und nachvollziehbarer das mit der Antragstellung eingereichte Gutachten ist, desto niedriger ist auch die vom ULD erhobene Gebühr. Der Antragsteller bestimmt durch die Qualität seines Antrags und des vorgelegten Gutachtens also in erheblichem Umfang die Höhe der Gebühren.

**WAS SIND DIE VORTEILE EINES GÜTESIEGELS?** | Die Auszeichnung eines Produkts mit dem IT-Gütesiegel bewirkt zunächst einen direkten Wettbewerbsvorteil für seinen Einsatz bei den öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein und in anderen Ländern. Denn diese müssen nach dem LDSG solche Produkte vorrangig einsetzen, deren Vereinbarkeit mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit nachgewiesen wurde. Dies bedeutet, dass die öffentlichen Stellen generell verpflichtet sind, zertifizierte Produkte vorrangig zu beschaffen. Nur wenn zwingende Gründe dies erfordern, dürfen Behörden an Stelle des zertifizierten Produktes ein anderes bevorzugen.

**WIE WIRKT SICH EIN GÜTESIEGEL VERGABERECHTLICH AUS?** | Öffentliche Stellen sind an die Vorschriften des Vergaberechts gebunden, nach denen der Zuschlag jeweils für das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes bestimmt sich nicht allein durch dessen Kosten, sondern vielmehr ist das wirtschaftlichste Angebot dasjenige, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Zu der gewünschten Leistung gehört dabei aufgrund der Verpflichtung im LDSG auch die durch ein Güte-

siegel bestätigte Vereinbarkeit des Produktes mit den Vorschriften des Datenschutzrechts. Die öffentlichen Stellen werden daher im Falle einer Ausschreibung das Kriterium des IT-Gütesiegels in die Verdingungsunterlagen aufnehmen, was dazu führt, dass zertifizierte Produkte gegenüber anderen auch dann vorrangig berücksichtigt werden müssen, wenn diese teurer sind als diejenigen, die kein Gütesiegel führen.

**GILT EIN GÜTESIEGEL NUR IN SCHLESWIG-HOLSTEIN?** | Auch bei Behörden anderer Bundesländer kann sich die Auszeichnung mit dem Gütesiegel positiv auf Vergabeentscheidungen auswirken. Die Landesdatenschutzgesetze einiger anderer Bundesländer enthalten Vorschriften, die die Behörden verpflichten, solche IT-Produkte vorrangig einzusetzen, die mit den Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit vereinbar sind. Der Bund plant den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung von Behördenaudits und Gütesiegelverfahren. Darüber hinaus kann das Gütesiegel auch zu Werbezwecken im Privatkundenbereich verwendet werden. Dem interessierten Kunden wird auf diese Weise signalisiert, dass das Produkt datenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht; er kann dieses Kriterium erstmals in seine Kaufentscheidung einbeziehen.

**WO KANN ICH MICH ÜBER GÜTESIEGEL INFORMIEREN?** | Ausführliche Informationen zum Gütesiegel erhalten Sie auf der Homepage des ULD unter

[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)



[/guetesiegel/](http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/)

Tel.: 0431/988-1398

**Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

**Holstenstraße 98 | 24103 Kiel**

**Tel.: 0431/988-1398 | Fax: 0431/988-1223**

**E-Mail: [siegel@datenschutzzentrum.de](mailto:siegel@datenschutzzentrum.de)**

## Häufig gestellte Fragen zum Behördenaudit

**WAS IST EIN BEHÖRDENAUDIT NACH DEM LANDESDATENSCHUTZGESETZ?** | Ein Behördenaudit ist die förmliche Prüfung des Datenschutzkonzepts einer öffentlichen Stelle durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz.

**WER KANN EIN BEHÖRDENAUDIT BEANTRAGEN?** | Alle öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein können entweder für ihre gesamte Datenverarbeitung, für abtrennbare Teile hiervon oder für einzelne Datenverarbeitungsverfahren ein Behördenaudit beantragen.

**WER FÜHRT DAS BEHÖRDENAUDIT DURCH?** | Das Behördenaudit wird durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz durchgeführt.

**WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR EIN BEHÖRDENAUDIT ERFÜLLT SEIN?** | Grundlage des Audits ist eine schriftliche Vereinbarung der jeweiligen Behörde mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz. Danach erfolgen Bestandsaufnahme, Festlegung der Datenschutzziele, Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems, Begutachtung durch das ULD und schließlich die Verleihung des Datenschutzauditzeichens.

**IST EIN BEHÖRDENAUDIT BEFRISTET?** | Ein Datenschutzaudit wird für höchstens drei Jahre verliehen. Verlängerungen sind in einem vereinfachten Verfahren möglich.

**WIE UNTERSCHIEDET SICH DAS BEHÖRDENAUDIT VON DER VORABKONTROLLE?** | Die Vorabkontrolle wird bei einzelnen Datenverarbeitungsverfahren, die u. a. besonders sensible Daten betreffen, entweder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten, oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, vom ULD durchgeführt. Ihr Schwerpunkt liegt bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeit und der Datensicherheitsmaßnahmen. Das Audit bezieht sich auch auf Behörden oder

Behördenteile. Es ist primär darauf gerichtet, den Datenschutz zu verbessern und durch eine geeignete Organisation nachhaltig zu gewährleisten. Das Datenschutzauditzeichen kann „im Geschäftsverkehr“ offensiv für Werbezwecke verwendet werden.

**WIE UNTERSCHIEDET SICH DAS BEHÖRDENAUDIT VON DER BERATUNG DURCH DAS UNABHÄNGIGE LANDESZENTRUM FÜR DATENSCHUTZ?** | Die Beratung durch das ULD bezieht sich auf die jeweils konkret vorgelegte Frage bzw. auf den unterbreiteten Sachverhalt. Ob die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden, bleibt offen; Veränderungen maßgeblicher Umstände werden nach Abschluss der Beratung nicht berücksichtigt, während das Audit auf eine dauerhafte Verbesserung der Datenschutzorganisation gerichtet ist.

**WIE UNTERSCHIEDET SICH DAS BEHÖRDENAUDIT VOM GÜTESIEGEL?** | Das Gütesiegel kann für von der privaten Wirtschaft angebotene IT-Produkte verliehen werden. Das Behördenaudit betrifft öffentliche Stellen und insbesondere ihre Datenschutzorganisation.

**KÖNNEN AUCH PRIVATE FIRMEN AUDITIERT WERDEN?** | Im Prinzip nicht, denn Audits in der Privatwirtschaft fallen in die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers. Soweit private Firmen an konkreten Datenverarbeitungsverfahren öffentlicher Stellen beteiligt sind, können sie aber insoweit in ein Auditverfahren einbezogen werden.

**WER WIRD DURCH DAS PROJEKT BEHÖRDENAUDIT IM RAHMEN DES PROGRAMMS „e-REGION SCHLESWIG-HOLSTEIN“ GEFÖRDERT?** | Durch ein besonderes Projekt im Rahmen des von der EU geförderten Programms „e-Region Schleswig-Holstein“ sollen öffentlich geförderte IT-Verfahren, insbesondere der anderen am Programm beteiligten Projektträger, beim ULD einem kostenlosen Auditverfahren unterzogen werden. Auch Hersteller- oder Vertriebsfirmen der dort eingesetzten Produkte können von der Öffentlichkeitswirkung des Audits profitieren.

### WIE KANN EINE BEHÖRDE EIN AUDIT ZU ERHALTEN?

- Auswahl eines Behördenbereichs oder eines Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das auditiert werden soll.
- Kontaktaufnahme mit dem ULD zur Abklärung eventuell offener Fragen.
- Abschluss einer schriftlichen Audit-Vereinbarung mit dem ULD.
- Erarbeitung einer Datenschutzerklärung und Vorlage an das ULD zur Begutachtung. Während des gesamten Verfahrens, aber auch bereits vor Beginn des Auditverfahrens, steht das ULD jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

### WIE KANN EINE FIRMA VOM BEHÖRDENAUDIT PROFITIEREN?

- Private Unternehmen können eigentlich selbst kein Audit gemäß § 43 Abs. 2 LDSG in Verbindung mit den Anwendungsbestimmungen des ULD erhalten. Möglich ist es jedoch, dass sie ein Produkt herstellen oder vertreiben, welches von einer öffentlichen Stelle in einem Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt wird. Dieses Verfahren kann dann ein Behördenaudit bekommen.
- Ist dies der Fall, so erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Behörde zur Anregung, ein Auditverfahren durchzuführen.
- Das Verfahren selbst läuft dann über die Behörde wie oben beschrieben.

**WO KANN ICH MICH ÜBER DAS BEHÖRDENAUDIT INFORMIEREN?** | Informationen zum Behördenaudit veröffentlicht das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz auf seiner Homepage unter

[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)

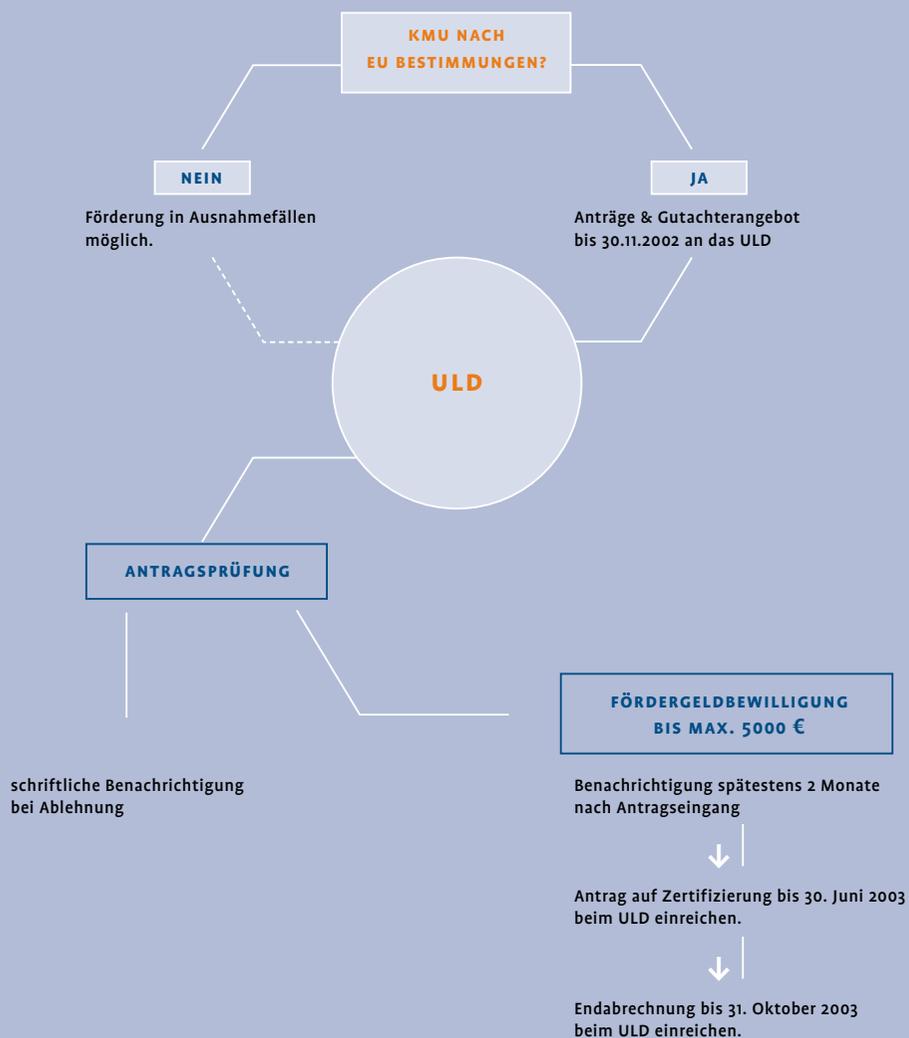


[/audit/](#)  
Tel.: 0431/988-1399

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim:

**Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**  
Holstenstraße 98 | 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1399 | Fax: 0431/988-1223  
E-Mail: [audit@datenschutzzentrum.de](mailto:audit@datenschutzzentrum.de)

DAS e-REGION FÖRDERUNGSPROGRAMM FÜR KMU  
(KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN) →



→ <http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/>

## Förderung von Datenschutz-Gütesiegeln im Rahmen von „e-Region Schleswig-Holstein“

**e-REGION SCHLESWIG-HOLSTEIN** | Im Rahmen des Programms „e-Region Schleswig-Holstein“ fördert die Europäische Union Gütesiegel-Modellprojekte des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) in den Jahren 2002 und 2003.

Durch die Förderung der Europäischen Union soll es vor allem **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** mit Sitz in Schleswig-Holstein ermöglicht werden, ein IT-Gütesiegel und den damit verbundenen Wettbewerbsvorteil zu erlangen.

KMU spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik.

**FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN** | Die Förderung wird in Gestalt direkter und indirekter **Finanzhilfen** geleistet. Üblicherweise fallen anlässlich der Erteilung eines Datenschutz-Gütesiegels sowohl für die Begutachtung des IT-Produkts durch einen vom ULD anerkannten Sachverständigen oder eine sachverständige Prüfstelle als auch für die vom ULD erbrachten Dienstleistungen Kosten an, die das jeweilige Unternehmen zu tragen hat.

Die Unternehmen, die bei der Zertifizierung ihres IT-Produkts durch das Programm „e-Region Schleswig-Holstein“ gefördert werden, werden unterstützt, indem ihnen zur **anteiligen Begleichung der Kosten** des Begutachtungsvertrages ein bestimmter Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus erbringt das ULD seine gewöhnlich gebührenpflichtigen Dienstleistungen im Zertifizierungsverfahren **kostenfrei**.

**WER KANN FÜR DIE BEGUTACHTUNG SEINES IT-PRODUKTES FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG ERHALTEN?** | Die Förderung kann von Herstellern oder Vertriebsfirmen mit einer Niederlassung in Schleswig-Holstein beantragt werden, die ein IT-Produkt herstellen oder vertreiben, das zur Nutzung durch öffentliche Stellen des Landes Schleswig-Holstein geeignet ist, wenn das Unternehmen unter die EU-Definition eines kleinen oder mittleren Unternehmens (**KMU**) fällt und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen eigenen Rechtsstatus besitzt. Subsidiär sind auch Antragsteller

förderfähig, die nicht unter die Definition der KMU fallen oder ihre Niederlassung bzw. ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben.

**IST MEINE FIRMA EIN KLEINES ODER MITTLERES UNTERNEHMEN IM SINNE DER EUROPÄISCHEN UNION?** | Die Europäische Union hat definiert, welche Unternehmen als kleine und mittlere Unternehmen gelten. Die Einordnung erfolgt in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl und dem Umsatz bzw. der Jahresbilanzsumme unter Beachtung bestimmter Unabhängigkeitskriterien. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus der **KMU-Anlage** zum Antragsformular des ULD auf Fördermittel und sind abrufbar unter: <http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/>

**NACH WELCHEN KRITERIEN SUCHT DAS ULD DIE PRODUKTE ZUR FÖRDERUNG AUS?** | Das ULD entscheidet über die Bewilligung der Förderung anhand des **Innovationspotentials** des IT-Produkts hinsichtlich **datenschutzfördernder Eigenschaften** i. S. d. § 2 Absatz 2 Nr. 4 Datenschutzauditverordnung v. 3. April 2001 (DSAVO), der voraussichtlichen Wirkung auf die primäre Zielgruppe des Datenschutz-Gütesiegels (öffentliche Stellen im Land Schleswig-Holstein) sowie allgemein auf den IT-Markt sowie des **grenzübergreifenden Charakters** des Produkts z. B. bei Zusammenarbeit des Herstellers mit Firmen anderer EU-Mitgliedstaaten.

**WIEVIEL FÖRDERMITTEL STEHEN ZUR VERFÜGUNG UND WIEVIEL KANN DAS EINZELNE PRODUKT ERHALTEN?** | Insgesamt stehen Mittel in Höhe von € 50.000 zur Verfügung. Die Zahl der begünstigten Unternehmen soll zehn betragen, so dass die direkte Finanzhilfe je Unternehmen höchstens € 5000 betragen soll. Bei für den Systemdatenschutz besonders wichtigen Produkten kann ausnahmsweise eine Förderung bis höchstens € 10.000 bewilligt werden. Der **Eigenanteil** des antragstellenden Unternehmens muss bei mindestens **50 %** der tatsächlich angefallenen Begutachtungskosten liegen.

**WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERFÄHIG?** | Förderfähig durch diese direkte Finanzhilfe sind ausschließlich die Kosten der Begutachtung des Produktes durch den Sachver-

ständigen/die sachverständige Prüfstelle. Eine Finanzhilfe für bereits begonnene Maßnahmen ist nicht möglich. Begonnen ist die Maßnahme im vorliegenden Fall, wenn der Begutachtungsvertrag abgeschlossen wurde. Antragsteller legen dem ULD das **Angebot** des Gutachters vor und schließen den Begutachtungsvertrag **nicht** vor der Entscheidung über die Förderung ab.

**WONACH BESTIMMT SICH DIE HÖHE DER FÖRDERUNG IM EINZELFALL?** | Der Antragsteller legt bei Beantragung der Förderung dem ULD das **Angebot des** von ihm ausgewählten **Gutachters bzw. der Prüfstelle** vor, aus dem sich die voraussichtlichen Kosten der Begutachtung ergeben müssen. Diese Kosten bilden die Grundlage für die Festsetzung der Fördermittel. Es empfiehlt sich die Vereinbarung eines Pauschalpreises. Werden lediglich Stundensätze vereinbart, so hat der Sachverständige den voraussichtlichen Aufwand zu schätzen. Der Schätzwert bildet dann die Grundlage für die Bewilligung der Fördermittel.

**WIE WIRD DIE FÖRDERUNG AUSGEZAHLT?** | Die Fördermittel werden vom ULD an das geförderte Unternehmen in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate (50 %) wird innerhalb von 60 Tagen nach Bewilligung der Fördermittel, nach Übersendung des abgeschlossenen **Begutachtungsvertrages** und **Bestandskraft** des Bewilligungsbescheides, ausgezahlt. Die zweite Rate wird auf der Grundlage der Endabrechnung des Sachverständigen bzw. der sachverständigen Prüfstelle sowie des Auszahlungsbelegs für die Begutachtungskosten gezahlt

**WELCHE PFLICHTEN HAT EIN GEFÖRDERTES UNTERNEHMEN ZU BEACHTEN?**

Das Unternehmen hat das ULD unverzüglich zu unterrichten, wenn

- der Begutachtungsvertrag aufgelöst wird,
- die hälftigen Kosten des Gutachtens unter denen des bewilligten Förderbetrages bleiben
- sonstige Verzögerungen eintreten, insbesondere der Abgabetermin des Zertifizierungsantrages einschließlich Gutachten (30. Juni 2003) nicht eingehalten werden kann
- ein Insolvenzverfahren gegen das Unternehmen/die Einrichtung beantragt oder eröffnet wird.

**WELCHE ZEITVORGABEN SIND ZU BEACHTEN?** | Das Projekt unterliegt einem strengen Zeitplan, da die Auszahlung der Fördermittel der Europäischen Union bis zum Ende des Kalenderjahres 2003 erfolgen muss. Interessierte Unternehmen und Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln bis zum 30. November 2002 (Ausschlussfrist) beim ULD.

Der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe wird dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags im ULD schriftlich mitgeteilt. Das ULD entscheidet bis spätestens zum 31. Januar 2003 über die Bewilligung der Fördermittel. Auch im Fall einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

Bis zum 30. Juni 2003 müssen die Anträge auf Zertifizierung des geförderten Produktes (einschließlich Gutachten des Sachverständigen) beim ULD eingehen. Bis zum 31. Oktober 2003 sind die Endabrechnungen der Begutachtungskosten an das ULD zu übermitteln. Die Endabrechnung ist die Grundlage für die Auszahlung der zweiten Förderrate.

**WELCHE RECHTSGRUNDLAGEN GELTEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON FÖRDERMITTELN?** | Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVWG) sowie die für die Förderung mit EFRE-Mitteln relevanten Bestimmungen der EU.

**WO REICHE ICH MEINEN ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DER FÖRDERMITTEL EIN?**

Der Antrag kann mit den im Antragsformular aufgeführten Unterlagen und Erklärungen, insbesondere dem Angebot des Gutachters/der sachverständigen Prüfstelle, beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, eingereicht werden.

**WAS IST KONKRET ZU TUN, WENN EIN GÜTESIEGEL-VERFAHREN DURCHFÜHRT WERDEN SOLL?** | Interessenten gehen zunächst wie folgt vor:

- Interne Überlegung, ob es sich um ein informationstechnisches Produkt (Hardware, Software, automatisiertes Verfahren) handelt, dessen Einsatz in öffentlichen Stellen möglich wäre
- Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz zur Information über das Antragsverfahren und zur Klärung noch offener Fragen
- Auswahl eines Gutachters aus dem Register des ULD
- Aushandeln und Abschluss eines privatrechtlichen Begutachtungsvertrages mit dem Gutachter

**WAS IST ZU BEDENKEN, WENN FÖRDERUNG BEANTRAGT WERDEN SOLL?**

- Prüfung, ob die Voraussetzungen eines KMU vorliegen.
- Entscheidung für das Angebot eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Prüfstelle, das entweder einen Pauschalpreis für die Begutachtung festlegt oder eine Schätzung der voraussichtlich entstehenden Kosten ausweist. Auf dieser Grundlage wird die Förderung bewilligt.
- Antrag beim ULD bis zum 30. November 2002 auf Bewilligung von Fördermitteln unter Vorlage des eingeholten Angebots. Die Antragsformulare sind über die Homepage des ULD abrufbar.

**WO KANN ICH MICH ZUSÄTZLICH ÜBER DIE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR DEN ERHALT DES GÜTESIEGELS INFORMIEREN?**

[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)



[/guetesiegel/](http://guetesiegel/)

Tel.: 0431/988-1398

Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98 | 24103 Kiel

Tel.: 0431/988-1398 | Fax: 0431/988-1223

E-Mail: [siegel@datenschutzzentrum.de](mailto:siegel@datenschutzzentrum.de)

GÜTESIEGELVERORDNUNG SEITE 26-28



HINWEISE ZUM BEHÖRDENAUDIT SEITE 29-34

SATZUNG DES ULD ÜBER LEISTUNGEN UND ENTGELTE SEITE 35-39

## ANHANG

## Gütesiegel-Verordnung (Landesverordnung über ein Datenschutzaudit, Datenschutzauditverordnung – DSAVO)

Vom 3. April 2001

GVOBL Schl.-H. 4/2001, S.51, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4-2

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zertifizierung von IT-Produkten
  - § 2 Verfahren
  - § 3 Anerkennung von Sachverständigen
  - § 4 Gebühren
  - § 5 In-Kraft-Treten
- Anlage: Gütesiegelzeichen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSC) vom 9. Februar 2000 (GVOBL. Schl.-H. S. 169) verordnet die Landesregierung:

### § 1 Zertifizierung von IT-Produkten

- (1) Informationstechnische Produkte (IT-Produkte) werden auf Antrag der Hersteller- oder Vertriebsfirmen vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz zertifiziert, wenn das IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht. Das Zertifikat kann befristet werden. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (2) IT-Produkte im Sinne dieser Verordnung sind Hardware, Software und automatisierte Verfahren, die zur Nutzung durch öffentliche Stellen geeignet sind.
- (3) Zertifizierte Produkte können durch ein Gütezeichen nach der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Das Gütezeichen muss die Registrierungsnummer und im Falle der Befristung die Gültigkeitsdauer enthalten. Das grafische Symbol darf die in der Anlage dargestellte Mindestgröße nicht unterschreiten.
- (4) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz führt ein Register über alle zertifizierten IT-Produkte, das dort eingesehen oder in geeigneter Weise veröffentlicht werden kann.

### § 2 Verfahren

- (1) Voraussetzung für einen Antrag nach § 1 Abs. 1 ist die Überprüfung des IT-Produktes durch hierfür vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz anerkannte Sachverständige nach § 3. Die Sachverständigen sind von den Hersteller- oder Vertriebsfirmen zu beauftragen.
- (2) Erfüllt ein IT-Produkt nach den Feststellungen der oder des Sachverständigen die datenschutz-

rechtlichen Anforderungen legen die Antragstellerin oder der Antragsteller das entsprechende Gutachten mit einer schriftlichen Dokumentation der Prüfung dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz mit folgenden Angaben vor:

1. Zeitpunkt der Prüfung,
2. detaillierte Bezeichnung des IT-Produktes,
3. Zweck und Einsatzbereich,
4. besondere Eigenschaften des IT-Produktes, insbesondere zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 und 6 LDSG), Datensicherheit und Revisionsfähigkeit der Datenverarbeitung (§§ 5 und 6 LDSG), Gewährleistung der Rechte der Betroffenen (§§ 26 bis 30 LDSG),
5. Bewertung der besonderen Eigenschaften,
6. Zusammenfassung der Prüfung zum Zweck der Veröffentlichung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz kann ergänzende Angaben und die Vorlage des zu zertifizierenden IT-Produktes anfordern.

### § 3 Anerkennung von Sachverständigen

(1) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz erteilt die Anerkennung zur oder zum Sachverständigen auf Antrag, wenn die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nachgewiesen wird. Die Anerkennung kann fachlich beschränkt werden, wenn die Fachkunde nur für einen Teilbereich des Datenschutzes besteht.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Abs. 1 nicht mehr vor, widerruft das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz die Anerkennung.

(3) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz führt eine Liste der anerkannten Sachverständigen, die auch fachliche Beschränkungen der Prüfungstätigkeit ausweist. Die Liste kann beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz eingesehen und in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

### § 4 Gebühren

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz kann für die ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Anlage: Gütesiegelzeichen



„\*Vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zum Einsatz bei öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein empfohlen gemäß § 4 Abs. 2 LDSG. Registriernummer [lfd. Nr.], (befristet bis [Datum]), weitere Informationen unter [www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/](http://www.datenschutzzentrum.de/guetesiegel/)“

## Anwendungsbestimmungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zur Durchführung eines Datenschutz-Behördenaudits nach § 43 Abs. 2 LDSG

Vom 22. März 2001

Amtsblatt Schl.-H. 13/2001, S. 196, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20417

### Inhaltsübersicht

#### A. Allgemeine Hinweise und Abgrenzung

von anderen Tätigkeitsfeldern des ULD

1. Allgemeine Hinweise
2. Abgrenzung von anderen Tätigkeitsfeldern des ULD

#### B. Hinweise zur Durchführung des Datenschutz-Behördenaudits

1. Begriff des Datenschutz-Behördenaudits
2. Gegenstand des Datenschutz-Behördenaudits
3. Schriftliche Vereinbarung
4. Ablauf des Datenschutz-Behördenaudits
5. Bestandsaufnahme
6. Festlegung der Datenschutzziele
7. Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems
8. Begutachtung durch das ULD
9. Datenschutzauditzeichen, Registrierung und Information der Öffentlichkeit
10. Erneute Verleihung des Datenschutzauditzeichens

Anlage: Datenschutzauditzeichen

#### A. Allgemeine Hinweise und Abgrenzung von anderen Tätigkeitsfeldern des ULD

##### 1. Allgemeine Hinweise

1.1 Das neue Landesdatenschutzgesetz eröffnet in § 43 Abs. 2 öffentlichen Stellen die Möglichkeit, ihr Datenschutzkonzept durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) überprüfen und beurteilen zu lassen. Damit ist erstmals für öffentliche Stellen des Landes Schleswig-Holstein die Teilnahme an einem Datenschutzaudit möglich.

1.2 Das Datenschutz-Behördenaudit ist ein neues Instrument auf dem Gebiet des Datenschutzes, das dem erfolgreichen Umweltaudit nachgebildet ist. Für das Audit-Verfahren charakteristisch sind folgende Vorteile:

- Die Behörde stärkt durch die freiwillige Teilnahme ihre Selbstverantwortung im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit.
- Sie optimiert ihre Datenverarbeitung im Sinne einer dauerhaften Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzvorschriften.
- Mit dem präventiven Ansatz erreicht die teilnehmende Stelle einen Vorsprung im Wettbewerb um mehr Bürgernähe und -akzeptanz.
- Dazu ermöglicht das erlangte Audit die Werbung um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine Daten verarbeitende Stelle oder in ein Datenverarbeitungssystem.

1.3 Die Kernbestandteile des Datenschutz-Behördenaudits sind einerseits die Formulierung eines internen Managementsystems für Datenschutz und Datensicherheit – das so genannte Datenschutzmanagementsystem – sowie andererseits eine auf den Vorarbeiten der auditierten Stelle beruhende Begutachtung durch das ULD. Das Datenschutzmanagementsystem stellt den Ausschnitt aus der Gesamtorganisation der Daten verarbeitenden Stelle dar, der zur Umsetzung der Ziele des Datenschutzes dient. Durch seine Implementierung schafft die öffentliche Stelle die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die dauerhafte Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus.

1.4 Die Aufgabe des ULD im Rahmen des Datenschutz-Behördenaudits ist es, als externer Datenschutzgutachter die von der Daten verarbeitenden Stelle vorgelegten Unterlagen zu bewerten und in Zusammenarbeit mit ihr mögliche Defizite des Konzeptes zu beseitigen. Das ULD fasst das Ergebnis seiner Bewertung in einem schriftlichen Kurzgutachten zusammen. Dieses enthält die Aussage, ob die im Audit getroffenen Feststellungen unter den Aspekten von Rechtmäßigkeit, Sicherheit und Revisionsfähigkeit der Datenverarbeitung nachvollziehbar und schlüssig sind und insbesondere, ob das Datenschutzmanagementsystem dazu geeignet ist, eine Verbesserung der Datenschutzsituation oder, soweit diese als optimal anzusehen ist, ihre Aufrechterhaltung zu bewirken. Bei positivem Ausgang der Begutachtung wird der Daten verarbeitenden Stelle ein Datenschutzauditzeichen verliehen. Entstehen innerhalb der zu auditierenden Stelle Schwierigkeiten bei der Durchführung der internen Vorarbeiten, kann das ULD auch im Vorfeld der eigentlichen Begutachtung unterstützend tätig werden.

1.5 Eine wichtige Rolle bei der Durchführung spielt in der Regel die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte. Zweckmäßigerweise koordiniert sie oder er den Ablauf, übernimmt selbst einen Teil der Aufgaben und stellt für das ULD die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle dar. Ist eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt, so sind ihre oder seine Arbeitsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten wesentlicher Bestandteil des Datenschutzmanagementsystems. Anderenfalls muss die Daten verarbeitende Stelle durch andere Organisationsmaßnahmen dafür sorgen, dass das Datenschutzmanagementsystem in die Praxis umgesetzt werden kann. Dazu gehört insbesondere die Benennung bestimmter für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen verantwortlicher Mitarbeiter.

## 2. Abgrenzung von anderen Tätigkeitsfeldern des ULD

2.1 Bei der datenschutzrechtlichen Kontrolle geht die Initiative nicht von der Daten verarbeitenden Stelle, sondern vom ULD als der Kontrollbehörde aus. Dabei wird je nach Umfang der Prüfung ein laufendes Verfahren in seiner Gesamtheit oder eine bestimmte in der Vergangenheit vorgenommene Datenverarbeitung in Augenschein genommen. Maßstab der Kontrolle sind die gesetzlichen Vor-

schriften über die materielle Zulässigkeit der Datenverarbeitung und die Vorgaben zur Datensicherheit. Bei Abweichungen erfolgt die Feststellung des Verstoßes; in gravierenden Fällen ergeht eine Beanstandung. Beides wird mit Vorschlägen zur Mängelbeseitigung verbunden.

2.2 Gegenstand der datenschutzrechtlichen Beratung durch das ULD ist ein von der Daten verarbeitenden Stelle vorgetragener Sachverhalt. Dabei können einzelne Rechtsfragen, technische Details oder ganze Konzepte erörtert werden. Die Beratung bezieht sich auf eine spezifische Fragestellung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ob die Empfehlungen umgesetzt werden, bleibt dabei offen; dynamische Veränderungen der Situation werden nach dem Abschluss der Beratung regelmäßig nicht berücksichtigt. Das Datenschutz-Behördenaudit dagegen zielt ab auf die Einrichtung eines Gesamtkonzepts zur dauerhaften Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus.

2.3 Das durch das neue LDSG erstmals eingeführte Produktaudit (§ 4 Abs. 2 LDSG) gibt Herstellern und Anbietern die Möglichkeit, Produkte anwendungsunabhängig zertifizieren zu lassen. Dahinter steht die Überlegung, dass es öffentlichen Stellen, die kraft Gesetzes zum Einsatz datensparsamer Produkte verpflichtet sind (§ 4 Abs. 1 LDSG), erleichtert werden soll, die Übereinstimmung von Produkten mit den Vorgaben des Datenschutzes (darunter auch der Datensparsamkeit) festzustellen. Auf diesem Wege soll zugleich ein Anreiz für die Hersteller und Anbieter geschaffen werden, verstärkt solche Produkte auf den Markt zu bringen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

## B. Hinweise zur Durchführung des Datenschutz-Behördenaudits

### 1. Begriff des Datenschutz-Behördenaudits

Im Folgenden wird die Durchführung des Verfahrens nach § 43 Abs. 2 LDSG geregelt, in dem die Daten verarbeitenden Stellen (§ 2 Abs. 3 LDSG) des Landes Schleswig-Holstein ihr Datenschutzkonzept durch das ULD prüfen und beurteilen lassen können (Datenschutz-Behördenaudit).

### 2. Gegenstand des Datenschutz-Behördenaudits

2.1 Gegenstand des Datenschutz-Behördenaudits können sein:

1. einzelne automatisierte oder nicht automatisierte Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden,
2. ein abgrenzbarer Teilbereich der Daten verarbeitenden Stelle, innerhalb dessen mehrere Verfahren nach Nr. 1 eingesetzt werden,
3. die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten einer Daten verarbeitenden Stelle. Soweit sich die nachfolgenden Ausführungen auf einzelne Verfahren beziehen, gelten sie in diesem Fall sinngemäß für die gesamte Stelle oder abgrenzbare Teilbereiche derselben.

2.2 Gegenstand des Datenschutz-Behördenaudits können auch Verfahren sein, die sich erst in der Planung oder Entwicklung befinden.

### 3. Schriftliche Vereinbarung

3.1 Zur Durchführung eines Datenschutz-Behördenaudits bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit dem ULD.

3.2 In der Vereinbarung wird vor Beginn des Datenschutz-Behördenaudits festgelegt:

1. Art und Umfang des zu auditierenden Verfahrens einschließlich seines Zwecks und der Schnittstellen zu anderen Verfahren,

2. der Ablauf des Datenschutz-Behördenaudits, insbesondere eventuelle Abweichungen von den hier aufgestellten Vorgaben,

3. der zeitliche Rahmen zur Durchführung des Audits und der einzelnen Schritte.

3.3 In die Vereinbarung werden der bei dem ULD durch dessen Mitwirkung voraussichtlich entstehende Personalaufwand sowie die sich daraus nach der Gebührensatzung des ULD ergebende Gebührenhöhe aufgenommen. Diese Angaben stellen allerdings nur einen Orientierungsrahmen dar; für die Höhe der anfallenden Gebühr ist der tatsächliche Umfang des Personaleinsatzes maßgeblich.

#### 4. Ablauf des Datenschutz-Behördenaudits

4.1 Die Durchführung des Datenschutz-Behördenaudits erfolgt in den nachfolgend genannten fünf Schritten.

1. Bestandsaufnahme
2. Festlegung der Datenschutzziele
3. Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems
4. Begutachtung durch das ULD
5. Verleihung des Datenschutzauditzeichens

4.2 Die Schritte 1 bis 3 werden von der Daten verarbeitenden Stelle durchgeführt und von ihr dokumentiert (Datenschutzerklärung). Die Schritte 4 und 5 nimmt das ULD vor. Die Datenschutzerklärung bildet die Grundlage für die Begutachtung durch das ULD.

4.3 Die Daten verarbeitende Stelle kann die Durchführung des Datenschutz-Behördenaudits jederzeit abbrechen.

#### 5. Bestandsaufnahme

5.1 Im Rahmen der Bestandsaufnahme stellt die Daten verarbeitende Stelle Folgendes fest:

1. Zweck des Verfahrens und die einzuhaltenden Rechtsvorschriften (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LDSG),
2. die in dem Verfahren verarbeiteten Datenkategorien (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LDSG),
3. die in dem Verfahren erfolgenden Phasen der Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 2 LDSG), insbesondere vorgesehene Übermittlungen an andere Stellen,
4. die eingesetzten informationstechnischen Geräte und Programme,
5. die Einhaltung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung,
6. die nach §§ 5 und 6 LDSG und der DSGVO gebotenen Datensicherheitsmaßnahmen in abstrakter Form,
7. die konkret getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen, bei automatisierten Verfahren insbesondere den Nachweis von Test und Freigabe nach der DSGVO sowie des Sicherheitskonzepts nach § 6 DSGVO.

5.2 Die Daten verarbeitende Stelle stellt darüber hinaus dar, welche Verfahrensteile mögliche Schadenspotenziale im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit beinhalten und – soweit dies der Fall ist – welche Sicherheitsrisiken aus welchen Gründen nicht oder nur zum Teil durch die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen werden können (Analyse der Restrisiken).

5.3 Als Grundlage für die oben genannten Angaben dienen bei automatisierten Verfahren das Verfahrensverzeichnis nach § 7 LDSG und die Verfahrensbeschreibung nach der DSGVO. Diese sind gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.

5.4 Bei Verfahren, die sich erst in der Planung oder Entwicklung befinden, werden die oben genannten Feststellungen anhand der Planungs- oder Entwicklungsunterlagen getroffen.

#### 6. Festlegung der Datenschutzziele

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme legt die Daten verarbeitende Stelle schriftlich die Datenschutzziele für das Verfahren fest. Dabei bestimmt sie, in welchen Teilen des Verfahrens Verbesserungen des Datenschutzes erfolgen sollen. Für diese Teile werden konkrete Maßnahmen benannt und ein Zeitrahmen für deren Umsetzung festgelegt.

#### 7. Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems

7.1 Die Daten verarbeitende Stelle richtet ein Datenschutzmanagementsystem ein. Dieses dient als Mittel zur Umsetzung der Datenschutzziele nach Nr. 6.

7.2 Das Datenschutzmanagementsystem stellt die interne Organisation der Daten verarbeitenden Stelle im Hinblick auf die Erreichung der Datenschutzziele und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben dar. Es ist die Gesamtheit aus Zuständigkeiten, vorgeschriebenen Verhaltensweisen und Abläufen sowie sächlichen Mitteln, die zur Erreichung der Datenschutzziele dienen.

7.3 Das Datenschutzmanagementsystem sieht Verfahrensweisen vor

1. zur Dokumentation der Datenschutzziele und des Stands ihrer Umsetzung,
2. zur Bekanntgabe der Ziele an die Mitarbeiter der Daten verarbeitenden Stelle,
3. zur Umsetzung der Datenschutzziele,
4. zur Überwachung des laufenden Verfahrens, das Gegenstand des Datenschutz-Behördenaudits ist,
  - a) im Hinblick darauf, dass die mit der Freigabe erteilten Weisungen und vorgeschriebenen Prozeduren eingehalten werden,
  - b) im Hinblick auf sonstige Veränderungen, die ungünstige Auswirkungen auf die Datenschutzziele oder den Datenschutz und die Datensicherheit allgemein haben können,
5. zur Beachtung der einschlägigen Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit; dies umfasst die Beobachtung von Rechtsänderungen und die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit im Hinblick auf das Verfahren, das Gegenstand des Datenschutz-Behördenaudits ist.

7.4 Das Datenschutzmanagementsystem muss Verfahrensweisen vorsehen, mit denen bei Verwendung eines neuen Verfahrens sichergestellt wird, dass dessen Einsatz nur unter den von der Leitung der Stelle vorgegebenen Rahmenbedingungen und nur nach einer von dieser förmlich erteilten Verfügung (bei automatisierten Verfahren: Freigabe nach der DSGVO) beginnt.

7.5 Das Datenschutzmanagementsystem muss Verfahrensweisen vorsehen, mit denen sichergestellt wird, dass wesentliche Änderungen des Verfahrens dokumentiert und dem ULD mitgeteilt werden.

7.6 Das Datenschutzmanagementsystem enthält Festlegungen darüber, welche Organisationseinheiten und Funktionsträger innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle für die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung der Datenschutzziele verantwortlich sind.

#### 8. Begutachtung durch das ULD

8.1 Die unter den Nummern 5 bis 7 dargestellten Schritte werden von der Daten verarbeitenden Stelle in einer Datenschutzerklärung schriftlich dokumentiert. Sie muss so beschaffen sein, dass mit ihrer Hilfe die vorgenannten drei Schritte von einer unbeteiligten fachkundigen Person nachvollzogen werden können.

8.2 Die Datenschutzerklärung wird dem ULD zur Begutachtung vorgelegt. Das ULD nimmt die Begutachtung im Hinblick darauf vor, ob die einzelnen Schritte in der dokumentierten Form nachvollziehbar und schlüssig sind.

8.3 Ergibt die Begutachtung der Datenschutzerklärung, dass diese unvollständig oder insgesamt oder in Teilen nicht nachvollziehbar oder unschlüssig ist, fordert das ULD die Daten verarbeitende Stelle zur Ergänzung und Nachbesserung auf. Das ULD erörtert die notwendigen Ergänzungen und Änderungen mit der Daten verarbeitenden Stelle und wirkt bei der Vervollständigung und Überarbeitung der Datenschutzerklärung mit.

8.4 Soweit erforderlich kann das ULD das Verfahren in Augenschein nehmen. Bei Verfahren, die sich erst in der Planung oder Entwicklung befinden, gilt entsprechendes für die dazu vorhandenen Unterlagen.

8.5 Das ULD fasst das Ergebnis seiner Mitwirkung in einem Kurzgutachten zusammen. Dieses enthält eine Zusammenfassung der Datenschutzerklärung sowie die Bewertung der dort getroffenen Aussagen durch das ULD.

### 9. Datenschutzauditzeichen, Registrierung und Information der Öffentlichkeit

9.1 Ist die Datenschutzerklärung nachvollziehbar und schlüssig, so verleiht das ULD der Daten verarbeitenden Stelle für das Verfahren ein Datenschutzauditzeichen. Das Datenschutzauditzeichen hat die Form wie in der Anlage.

9.2 Das Datenschutzauditzeichen wird der auditierten Stelle für den Zeitraum von höchstens drei Jahren verliehen. Die Verleihung wird widerrufen, falls die Daten verarbeitende Stelle innerhalb dieses Zeitraums Änderungen des Verfahrens nachmeldet, die zur Folge haben, dass die Datenschutzerklärung in wesentlichen Teilen nicht mehr zutrifft. Entsprechendes gilt, wenn dem ULD auf andere Weise Tatsachen bekannt werden, aus denen sich wesentliche Abweichungen von der Datenschutzerklärung ergeben.

9.3 Das ULD führt ein Register aller Stellen, denen ein Datenschutzauditzeichen verliehen wurde. In das Register wird zu jedem Verfahren auch das Kurzgutachten nach Nr. 8.5 aufgenommen. Das Register kann von jeder Person beim ULD eingesehen und von diesem in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

9.4 Der Daten verarbeitenden Stelle steht es frei, ihrerseits im Zusammenhang mit dem Datenschutzauditzeichen auf das Gutachten und die Datenschutzerklärung zu verweisen oder diese selbst zu veröffentlichen. Bei der Verwendung des Datenschutzauditzeichens und der Veröffentlichung des Kurzgutachtens sowie der Datenschutzerklärung muss erkennbar sein, auf welches Verfahren sich diese beziehen.

### 10. Erneute Verleihung des Datenschutzauditzeichens

Soweit die Daten verarbeitende Stelle nach Ablauf des Verleihungszeitraumes eine erneute Verleihung des Datenschutzauditzeichens anstrebt, kann das Verfahren zur Erlangung des Zeichens abgekürzt werden. Erforderlich ist in diesem Fall mindestens eine erneute Bestandsaufnahme, die Erstellung einer entsprechenden Datenschutzerklärung sowie die Begutachtung durch das ULD.

#### Anlage: Datenschutzaudit- zeichen



Bei der Darstellung des Datenschutzauditzeichens soll eine Größe von 24 mm im Durchmesser nicht unterschritten werden. Es ist zusammen mit dem folgenden Text zu verwenden: „\*Vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein auditiert gemäß § 43 Abs. 2 LDSG. Prüfnummer [lfd. Nr.], befristet bis [Datum], weitere Informationen unter [www.datenschutzzentrum.de/audit/](http://www.datenschutzzentrum.de/audit/)“

## Satzung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz über die Leistungen der Anstalt und die Erhebung von Entgelten (Benutzungs- und Entgeltsatzung des ULD)

Bekanntmachung des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2002

### Inhaltsübersicht

- § 1 Begründung und Umfang des Benutzungsverhältnisses
- § 2 Gebührenpflichtige Benutzungsverhältnisse
- § 3 Höhe der Entgelte
- § 4 Rechnungserstellung, Verjährung
- § 5 Pflichten der Beteiligten
- § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Anwendbarkeit anderer Gesetze
- § 8 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage von § 36 i.V.m. § 43 Abs. 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVBl. S. 169) erlässt der Vorstand des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein folgende Entgeltsatzung:

#### § 1 Begründung und Umfang des Benutzungsverhältnisses

Der Inhalt, der Umfang und der Zeitpunkt von entgeltpflichtigen Leistungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz werden im Einzelfall zwischen ihm und dem Benutzer festgelegt. Mit der schriftlichen Bestätigung der Leistungserbringung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz gilt diese Benutzungs- und Entgeltsatzung. In den Verfahren zur Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Prüfstellen für das Gütesiegel sowie den Verfahren der Produktzertifizierung gilt diese Benutzungs- und Entgeltsatzung, wenn der Antrag des Interessenten beim ULD eingegangen ist.

#### § 2 Gebührenpflichtige Benutzungsverhältnisse

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz erhebt für folgende Dienstleistungen Entgelte:

1. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 43 Abs. 3 Satz 1 LDSG,
2. Durchführung von Datenschutzaudits nach § 43 Abs. 2 LDSG,
3. Beratung nichtöffentlicher Stellen nach § 43 Abs. 3 Satz 2 LDSG,
4. Mitwirkung bei der Vergabe von Gütesiegeln nach § 43 Abs. 3 Satz 2 LDSG i.V.m. § 4 Abs. 2 LDSG i.V.m. den Vorschriften der Produkt-Audit-Verordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 LDSG.

### § 3 Höhe der Entgelte

(1) Fortbildungsveranstaltungen i.S.d. § 2 Nr. 1 dieser Satzung werden in Zusammenarbeit mit der DATENSCHUTZAKADEMIE Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Höhe der Entgelte für die einzelnen Veranstaltungen und die damit abgegoltenen Leistungen (Schulungsunterlagen, ggf. Unterbringung und/oder Verpflegung) werden in den jeweiligen Jahresprogrammen bekannt gegeben.

(2) Leistungen i. S. d. § 2 Nr. 3 dieser Satzung werden nach dem Personalaufwand abgerechnet. Es wird ein Stundensatz von 80 Euro pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zugrunde gelegt. In begründeten Fällen kann der Stundensatz ermäßigt werden. Sonstige Aufwendungen, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen (z. B. Schreibkosten, Fahrtkosten, Sachmittel, Benutzung der EDV-Anlagen) sind dem Stundensatz abgegolten, soweit sie den üblichen mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nicht überschreiten.

(3) Leistungen i. S. d. § 2 Nr. 2 dieser Satzung werden nach einem vor Durchführung des Audit-Verfahrens festgelegten Pauschalpreis abgerechnet. Zu diesem Zweck ist der voraussichtlich für das Audit-Verfahren entstehende tatsächliche Personalaufwand gegebenenfalls durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort zu ermitteln. Der ermittelte Personalaufwand wird der zwischen dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und der zu auditierenden Stelle geschlossenen Vereinbarung über die Durchführung des Datenschutz-Behördenaudits zugrunde gelegt. Nachträgliche Änderungen des Pauschalpreises sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(4) Leistungen i. S. d. § 2 Nr. 4 dieser Satzung werden nach Bausteinen abgerechnet; die den Bausteinen zugrunde gelegten Arbeitertage (rechtlich oder technisch) werden mit 70 Euro pro Stunde berechnet. Reisekosten, die aus Anlass der Anerkennung der Sachverständigen und Prüfstellen oder der Zertifizierung von Produkten entstehen, werden gesondert berechnet.

#### I. ANERKENNUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN UND SACHVERSTÄNDIGEN PRÜFSTELLEN

##### Baustein Ia (Grundbaustein Sachverständige)

Dem Baustein wird ein Arbeitertag, Euro 560, bei Antrag auf unbeschränkte Anerkennung zugrunde gelegt. Wird die Anerkennung beschränkt auf Recht oder Technik beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr um Euro 140. Wird die Fachkunde für Recht oder/und Technik durch Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Informations- und Pflichtenkataloges nachgewiesen, so erhöht sich die Gebühr um Euro 140.

Leistungen:

- Überprüfung der Vollständigkeit des Antrags; Eingangsbestätigung
- Prüfung von Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit
- Prüfung der Fachkunde
- Anerkennungsbescheid

##### Baustein Ib (Grundbaustein Prüfstellen)

Dem Baustein werden zwei Arbeitertage, Euro 1120, bei Antrag auf unbeschränkte Anerkennung zugrunde gelegt. Wird die Anerkennung beschränkt auf Recht oder Technik beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr um Euro 140. Wird die Fachkunde für Recht oder/und Technik durch Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Informations- und Pflichtenkataloges nachgewiesen, so erhöht sich die Gebühr um Euro 140.

Leistungen:

- Überprüfung der Vollständigkeit des Antrags; Eingangsbestätigung
- Prüfung von Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Leiters der Prüfstelle
- Prüfung der Mitarbeiter; Unabhängigkeit der Prüfstelle
- Anerkennungsbescheid

##### Baustein II (Nachforderungen)

Dem Baustein wird ein halber Arbeitertag, Euro 280, zugrunde gelegt.

Leistungen:

Nachforderung und Prüfung von Unterlagen bei unvollständigem Antrag oder zum Nachweis der Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Unabhängigkeit.

##### Baustein III (Besondere Fälle)

In besonderen Fällen kann das ULD die Bausteingebühren erhöhen. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn der tatsächlich anfallende Personalaufwand des ULD den dem Baustein zugrunde gelegten Aufwand erheblich übersteigt.

Das ULD berechnet

- den 1,5fachen Gebührensatz im Bereich bis zur Verdopplung des dem Baustein zugrunde gelegten Personalaufwands
- den 2fachen Gebührensatz oberhalb einer Verdopplung des dem Baustein zugrunde gelegten Personalaufwands

#### II. ZERTIFIZIERUNG VON IT-PRODUKTEN

##### Baustein I (Grundbaustein)

Dem Baustein werden zwei Arbeitertage, Euro 1120, zugrunde gelegt.

Leistungen:

- Schlüssigkeitsprüfung des Gutachtens rechtlich
- Schlüssigkeitsprüfung des Gutachtens technisch
- Zertifizierungsbescheid

##### Baustein II (Formularbaustein)

Dem Baustein wird ein halber Arbeitertag, Euro 280, zugrunde gelegt.

Leistungen:

- Korrespondenz mit dem Antragsteller (Nachforderung von Unterlagen)
- Korrespondenz mit dem Sachverständigen/der Prüfstelle (Nachforderung von Unterlagen - formell)

Fällt die Korrespondenz nur unter einem der vorgenannten Gesichtspunkte an, so wird der Gebührensatz halbiert.

##### Baustein III (Inhaltsbaustein)

Dem Baustein werden zwei Arbeitertage, Euro 1120, zugrunde gelegt.

Leistungen:

- Korrespondenz mit dem Sachverständigen/der Prüfstelle über eine erforderliche Nachprüfung/Nachbewertung des IT-Produkts mit nachfolgender Schlüssigkeitsprüfung: rechtlich

- Korrespondenz mit dem Sachverständigen/ der Prüfstelle über eine erforderliche Nachprüfung/Nachbewertung des IT-Produkts mit nachfolgender Schlüssigkeitsprüfung: technisch

Fällt Korrespondenz nur unter einem der vorgenannten Gesichtspunkte an, so wird der Gebührensatz halbiert.

#### **Baustein IV (Produktbaustein)**

Dem Baustein wird ein ganzer Arbeitertag, Euro 560, zugrunde gelegt

Leistungen:

- Anforderung des IT-Produkts mit quasi ergänzender Prüfung und Bewertung durch das ULD: rechtlich
- Anforderung des IT-Produkts mit quasi ergänzender Prüfung und Bewertung durch das ULD: technisch

Erfolgt die Anforderung im Zusammenhang mit nur einem der vorgenannten Gesichtspunkte, so wird der Gebührensatz halbiert.

#### **V. Baustein V (Besondere Fälle)**

In besonderen Fällen kann das ULD die Bausteingebühren erhöhen. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn der tatsächlich anfallende Personalaufwand des ULD den dem Baustein zugrunde gelegten Aufwand erheblich übersteigt.

Das ULD berechnet

- den 1,5fachen Gebührensatz im Bereich bis zur Verdopplung des dem Baustein zugrunde gelegten Personalaufwands
- den 2fachen Gebührensatz oberhalb einer Verdopplung des dem Baustein zugrunde gelegten Personalaufwands

#### **§ 4 Rechnungserstellung, Verjährung**

Die erbrachten Leistungen werden vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz nach Abschluss bzw. Übergabe des Ergebnisses in Rechnung gestellt. Für Leistungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erstrecken, können Zwischenrechnungen erstellt werden. Für die Leistungen, die das ULD nach § 2 Nr. 4 erbringt, erfolgt die Rechnungstellung in dem Bescheid, mit dem das Verfahren oder ein Teil des Verfahrens abgeschlossen wird. Die Beträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen.

#### **§ 5 Pflichten der Beteiligten**

- (1) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und termingerecht zu überlassen.
- (2) Die dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz überlassenen Unterlagen sind dem Benutzer oder der Benutzerin nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(3) Die dem ULD anlässlich der Anerkennung von Sachverständigen und Prüfstellen überlassenen Unterlagen werden bei erfolgreicher Anerkennung während der Dauer der Anerkennung und bei abgelehnter Anerkennung für die Dauer eines Jahres aufbewahrt, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

(4) Die dem ULD anlässlich der Produktzertifizierung überlassenen Unterlagen werden bei erfolgreicher Zertifizierung für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Siegels aufbewahrt. Wird die Zertifizierung abgelehnt, so werden die Unterlagen drei Jahre aufbewahrt; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

#### **§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Der Benutzer oder die Benutzerin kann die Inanspruchnahme von Leistungen jederzeit für beendet erklären. Wird das Benutzungsverhältnis vor Erbringung der vereinbarten Leistungen beendet, so ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Entgelte in Rechnung zu stellen. Auf Antragsteller finden diese Regelungen entsprechende Anwendung.

#### **§ 7 Anwendbarkeit anderer Gesetze**

Ergänzend finden die Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen worden sind.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

